

## Abfallgebührensatzung

Nachstehende Fassung der am 29. Oktober 2018 beschlossenen Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) wurde am 12. November 2018 dem Thüringer Landesverwal-

tungsamt Weimar als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 13. November 2018 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar den Eingang der Satzung bestätigt und gleichzeitig die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

### Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung)

#### Artikel 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (im folgenden Zweckverband genannt) hat auf folgender Grundlage die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

- der § 2, § 10 sowie § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 – in Kraft getreten zum 1. Juni 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808);
- des § 4 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246)
- der §§ 20, 22 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194);
- der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis), im Weiteren Abfallwirtschaftssatzung genannt, in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 1

##### Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührentatbestand

(1) Die Festgebühr im Sinne dieser Satzung wird unabhängig vom Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen erhoben.

(2) Von privaten Haushaltungen erhebt der Zweckverband eine Festgebühr in der folgende Leistungen enthalten sind:

- anteilige Vorhaltekosten (fixe Kosten) der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll);
- die Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen);
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Schrott;
- die Erfassung (u. a. Transport) von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Grünabfällen;
- die Einrichtung und Betreibung von Wertstoffhöfen und Übergabestellen;
- anteilige Kosten für die Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
- anteilige Kosten für die Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge für stillgelegte Deponien.

(3) Von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche und private Einrichtungen und freiberuflich Tätige) erhebt der Zweckverband eine Festgebühr.

In der Festgebühr für die anderen Herkunftsbereiche als private Haushaltungen sind folgende Leistungen enthalten:

- anteilige Vorhaltekosten (fixe Kosten) der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle);
- die Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);
- die Erfassung (u. a. Transport) und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), in der Summe nicht mehr als 500 kg pro Abfallerzeuger und Kalenderjahr;
- die Erfassung (u. a. Transport) von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- anteilige Kosten für die Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
- anteilige Kosten für die Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge für stillgelegte Deponien.

(4) Die Leistungsgebühr beinhaltet die variablen Kosten für die Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) über die laut Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke sowie anteilige Kosten für Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck (ABZ) beinhaltet die Kosten für die Behandlung/Verwertung/Beseitigung der angelieferten Abfälle sowie anteilige Kosten für Verwaltungsleistungen und anteilige Kosten für die Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge für stillgelegte Deponien.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern/Alttüren beinhaltet die Kosten für deren Einsammlung und Verwertung/Beseitigung sowie anteilige Kosten für Verwaltungsleistungen.
- (7) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ (Fremdwägung) beinhaltet neben den Kosten für die Nutzung der Waage auch die, für die Erstellung eines Wiegescheines.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla benutzt.
- (2) Gebührensschuldner der Festgebühr nach § 2 (2) für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind die Haushalte. Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gelten die aufgrund von Miet-, Pacht- oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen Berechtigten oder die aufgrund Eigentums- oder anderer dinglicher Rechte zur tatsächlichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnung mit eingerichteter Küche oder Kochnische auf dem Grundstück nutzen.
- (3) Gebührensschuldner der Festgebühr nach § 2 (3) für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Inhaber von Gewerbebetrieben und Unternehmen, freiberuflich Tätige und sonstige öffentliche oder private Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) Gebührensschuldner der Leistungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle in Abfallbehältern und Abfallsäcken sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (5) Gebührensschuldner der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen im ABZ sind die Anlieferer bzw. Abfallerzeuger.
- (6) Gebührensschuldner der Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Altfenstern und -türen sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (7) Gebührensschuldner der Gebühr für die Fremdwägung ist der Nutzer der Wägeeinrichtung im ABZ.
- (8) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (9) Die Gebührensschuldner aus privaten Haushalten haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunft- und Nachweispflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und ihm jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen werden am 1. Tag des Folgemonates des geänderten Tatbestandes wirksam.
- (10) Gebührensschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunft- und Nachweispflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Werden die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die erstmalige Veranlagung nach Erfahrungswerten der jeweiligen Branche durch den Zweckverband Abfallwirtschaft

Saale-Orla. Für die Berücksichtigung späterer Änderungen von Einwohnergleichwerten gilt § 6 Abs. 1 Satz 4.

Die Änderungen werden am 1. Tag des Folgemonates des geänderten Tatbestandes wirksam.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück innerhalb des Einzugsgebietes des Zweckverbandes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) gemeldet sind.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die im Folgenden genannten Einwohnergleichwerte (EGW). Die Berechnung der Gebühren erfolgt in auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Bruchteilen der EGW.
1. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe  
3 Beschäftigte 1 EGW
  2. Geldinstitute, Verwaltungen, Handelseinrichtungen, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, freiberuflich Tätige mit Publikumsverkehr  
3 Beschäftigte 1 EGW
  3. Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Fremdenzimmer u. a. Beherbergungsbetriebe -  
je 10 Betten Kapazität 1 EGW  
und je 2 Beschäftigte 1 EGW
  4. Schulen, Horte (Schüler, Lehrer, Angestellte)  
pro 10 Personen 1 EGW
  5. Kindergärten, Kinderkrippen (Kinder, Erzieher, Angestellte)  
pro 15 Personen 1 EGW
  6. Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Kinder-, Jugend- und Studentenwohnheime  
3 Betten Kapazität 1 EGW  
und 3 Beschäftigte 1 EGW
  7. land- u. forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe u. sonst. Betriebe mit ganzjährig wechselnden Einsatzorten (Veranlagung der Beschäftigten mit überwiegender Aufenthalt in festen Arbeitsorten im ZASO-Gebiet)  
3 Beschäftigte 1 EGW
  8. Vereine (auch gemeinnützige) mit hauptamtlicher Geschäftsstelle, Parteibüros, Kirchenverwaltungen  
3 Beschäftigte 1 EGW
  9. saisonale Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)  
2 Beschäftigte 1 EGW
  10. ganzjährige Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)  
1 Beschäftigter 1 EGW

11. Campingplätze, gewerblich betriebene Bungalowsiedlungen  
     6 Stellplätze                      1 EGW  
     und 3 Beschäftigte                1 EGW
12. Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Kantinen (ohne Übernachtung)  
     2 Beschäftigte                      1 EGW
13. andere nicht aufgeführte Betriebe und Einrichtungen  
     3 Beschäftigte                      1 EGW

- (3) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfuhrten der entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnisse und -säcke.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ bestimmt sich die Benutzungsgebühr nach deren Art, Masse und Beschaffenheit.
- (5) Bei Betriebsstörungen der Wägeeinrichtungen bzw. bei Unterschreiten des Teilungswertes wird die Gebühr auf der Grundlage des geschätzten Volumens erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern/Alttüren bestimmt sich nach der Anzahl der zu entsorgenden Altfenster/Alttüren.
- (7) Die Gebühr für die Fremdwägung bestimmt sich nach der Anzahl der erfolgten Wägungen.

#### § 5 Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für private Haushalte beträgt pro Quartal:

1- Personenhaushalt	12,72 €
2- Personenhaushalt	25,44 €
3- Personenhaushalt	38,16 €
4- Personenhaushalt	50,88 €
5- Personenhaushalt	63,60 €
mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person	12,72 €

- (2) Die Festgebühr für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen beträgt pro Quartal:

1 Einwohnergleichwert	9,96 €
2 Einwohnergleichwerte	19,92 €
3 Einwohnergleichwerte	29,88 €
4 Einwohnergleichwerte	39,84 €
5 Einwohnergleichwerte	49,80 €
mehr als 5 Einwohnergleichwerte zusätzlich pro EGW	9,96 €

- (3) Die Gebührenschuldner, die ihre Quartalsgebühren nach Abs. 1 und 2 für das gesamte Kalenderjahr in der Summe als Einmalzahlung zum Fälligkeitstermin der 1. Quartalszahlung zahlen, erhalten hierfür eine Erstattung für reduzierten Verwaltungsaufwand von 2 %. Gleiches gilt für die Abbuchungsaufträge, bei denen die Variante „Einmalzahlung“ gewählt wurde.

Bei Änderungen der Veranlagung, deren Antragstellung nach Versand des Erstbescheides erfolgt, entfällt die Erstattung, ebenso bei Erstveranlagung nach Ablauf des 1. Quartals.

	Einmalzahlung € 2 % ermäßigt)
• 1- Personenhaushalt	49,86 €
• 2- Personenhaushalt	99,72 €
• 3- Personenhaushalt	149,59 €
• 4- Personenhaushalt	199,45 €
• 5- Personenhaushalt	249,31 €
• mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person	49,86 €
• pro 1 Einwohnerequivalent	39,04 €
• pro 2 Einwohnerequivalente	78,09 €
• pro 3 Einwohnerequivalente	117,13 €
• pro 4 Einwohnerequivalente	156,17 €
• pro 5 Einwohnerequivalente	195,22 €
• mehr als 5 Einwohnerequivalente zusätzlich pro EGW	39,04 €

(4) Leistungsgebühren:

Nur die 1.100 l Behälter können wöchentlich geleert werden, alle anderen Abfallbehälter/ Abfallsäcke werden mit 14-tägigem Abfuhrhythmus geleert.

Von den privaten Haushalten als auch anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren pro Abfuhr erhoben:

• Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum	pro Abfuhr:	2,60 €
• Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Abfuhr:	3,90 €
• Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Abfuhr:	7,80 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Abfuhr:	35,80 €
• Abfallsäcke	pro Abfallsack	2,30 €

Alternativ können Quartalsgebühren für nachfolgende Abfallbehältergrößen als Quartalsaufkleber bei 14-tägigem Abfuhrhythmus erhoben werden:

• Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum	pro Quartal:	16,90 €
• Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Quartal:	25,40 €
• Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Quartal:	50,70 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal:	232,40 €

Weiterhin können Quartalsgebühren als Quartalsaufkleber bei wöchentlichem Abfuhrhythmus erhoben werden für:

• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal:	464,80 €
---------------------------------------	--------------	----------

Darüber hinaus können Jahresgebühren für Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum erhoben werden:

• Jahresaufklebemarke mit wöchentlichem Abfuhrhythmus:	1.858,80 €
• Jahresaufklebemarke mit 14-tägigem Abfuhrhythmus:	930,00 €

(5) Mietkosten bzw. Kosten für die Bereitstellung der Behälter sind privatrechtlich zu vereinbaren.

- (6) Die bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ geltenden Gebühren für Stoffgruppen sind in der Anlage 1 enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren bestimmen sich nach den aufgeführten Entsorgungswegen. Diese setzen die Benutzung der vorhandenen Anlagen (wie die Müllumladestation, die Mechanisch-Biologische-Restabfallbehandlung, die Deponie und die Umschlagplätze) voraus.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla behält sich vor, die nach dem Europäischen Abfallverzeichnis festzustellende Abfallart und damit die zutreffende Gebühr zu bestimmen.

Die Gebührenliste der für den Zweckverband zugelassenen Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis incl. der Umrechnungsfaktoren zum Volumentarif liegt an der Waage des ABZ aus.

- (7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der Gebühr die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig (weniger als 10%) einzuschätzen ist.

Bei Streitigkeiten (z. B. wegen Vermischung verschiedener Abfallarten oder falscher Deklaration) kann die Annahme am ABZ verweigert werden, bis eine Klärung erfolgt.

- (8) Die Entsorgungsgebühr für ein Altfenster oder eine Altür beträgt 4,60 €. Diese müssen im Rahmen des Sammelsystems auf Abruf zur Entsorgung bereitgestellt werden und pro Stück mit je einem Aufkleber versehen werden.

- (9) Für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ durch private Personen sowie private oder gewerbliche Einrichtungen/Personen (Fremdwägung) wird eine Gebühr in Höhe von 5,10 € pro Wägung erhoben.

## § 6

### Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 ist das Kalendervierteljahr und für die Festgebühr nach § 5 Abs. 3 das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebührenschuld der Festgebühr entsteht erstmals am 1. Tag des auf den Beginn der Möglichkeit der Inanspruchnahme - bei gleichzeitiger Überlassungspflicht nach § 8 der Abfallwirtschaftssatzung - folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalendervierteljahres.

Die Gebührenschuld erlischt zum Ende des Monats, in dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitigem Wegfall der Überlassungspflicht entfällt.

Änderungen der Einwohnergleichwerte oder sonstiger, die Gebührenschuld beeinflussender Umstände (wie z. B. Zuzug, Wegzug, Geburt, Todesfall und der Einwohnergleichwerte) werden bei der Gebührenveranlagung ab dem 1. Tag des Monats, der der Änderung folgt, berücksichtigt.

- (3) Die Gebührenschuld der Leistungsgebühr sowie der Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und Altüren entsteht mit dem Erwerb der jeweiligen Banderolen, Abfallsäcke oder Aufklebemarken.

Im Gegensatz dazu entsteht die Gebührenschuld der Leistungsgebühr für Jahresaufklebemarken (1.100 l - Abfallbehälter) für die Fälle, in denen die Marken erst im Laufe des Kalenderjahres für den Restteil des Jahres erworben werden oder ein Wechsel des Abfuhrhythmus erfolgt, am 1. Tag des auf den Antrag folgenden Monats und gilt für den

Rest des Kalenderjahres. Die Gebühr wird anteilig entsprechend der Gebührensuldhöhe erhoben.

Bei Abmeldungen von Abfallbehältern mit Jahresaufklebern endet die Gebührensuld am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte.

Der Wechsel des Abfuhrhythmus und der Behältergrößen ist möglich.

- (4) Die Gültigkeit der Banderolen, der Aufkleber für Altfenster und Alttüren sowie der Abfallsäcke kann gemäß öffentlich bekannt gemachtem Widerruf durch den Zweckverband beendet werden.
- (5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührensuld mit der Anlieferung dieser Abfälle im ABZ.
- (6) Die Gebührensuld der Gebühr für Fremdwägungen entsteht mit Benutzung der Wägeeinrichtung im ABZ.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensuld

- (1) Die Festsetzung der Festgebühr erfolgt über Gebührenbescheide durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale - Orla.

Die Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 (Quartalsgebühren) wird für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. – 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12. fällig.

Die Festgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühren) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Leistungsgebühr sowie die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und Alttüren werden mit dem Erwerb der Banderolen, der Abfallsäcke, der Quartalsaufklebemarken sowie der Aufklebemarken für Altfenster und Alttüren fällig.

Die Leistungsgebühr für die Entsorgung der 1.100 l Abfallbehälter mit Jahresaufkleber nach § 5 Abs. 4 wird in vier Beträgen (für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. – 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12.) fällig.

Wird die Leistungsgebühr als Einmalzahlung entrichtet, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Bei Selbstanlieferung im ABZ wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Kleinanlieferungen und Anlieferern mit Liquiditätsproblemen wird der Bescheid sofort ausgefertigt, bekannt gegeben und die Gebühr mit der Bekanntgabe fällig.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ wird sofort mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8

### Gebührenbefreiungs-, -reduzierungs- und Versagungsregelungen

- (1) Wenn die Abfallentsorgung von Personen eines Haushaltes im zeitlichen Zusammenhang von mindestens drei Monaten (z. B. aufgrund von Krankenhaus- oder Kuraufenthalten) nicht in Anspruch genommen und dies schriftlich mit entsprechenden Nachweisen belegt wird, kann eine anteilige Gebührenbefreiung erfolgen.

- (2) Die Haushaltsangehörigen, die außerhalb des Zweckverbandsgebietes mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich überwiegend dort aufhalten, können auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis von der Festgebühr befreit werden.
- (3) Versagungsregelung: Fallen Abfallentsorgungsleistungen (Einsammeln und Transport) aus einem vom Zweckverband nicht zu vertretenden Grund aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Für die Gebührenschuldner gemäß § 3 Abs. 3, die ihre Verwertungsabfälle nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO verwerten lassen, sondern die ordnungsgemäße Verwertung in eigenen oder fremden Anlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung nachweisen können, reduziert sich die Gebühr um den entsprechenden Kostenanteil.

### § 9

#### Datenschutzregelungen

Es gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Thüringer Datenschutzgesetzes und die betreffenden Regelungen des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes.

### Artikel 2

Die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung) tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft, damit tritt die Abfallgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Pößneck, den 15. NOV. 2018



Michael Modde  
Zweckverbandsvorsitzender



**Anlage 1**

zum § 5 der Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Müllumladestation		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	134,50
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	134,50
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	134,50
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe	134,50
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	134,50
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	134,50
07 02 13	Kunststoffabfälle	134,50
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	134,50
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	134,50
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	134,50
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	134,50
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	134,50
15 01 03	Verpackungen aus Holz	134,50
15 01 05	Verbundverpackungen	134,50
15 01 06	gemischte Verpackungen	134,50
17 02 01	Holz	134,50
17 02 03	Kunststoff	134,50
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	134,50
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	134,50
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	134,50
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (TS > 35%)	134,50
19 12 04	Kunststoff und Gummi	134,50
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	134,50
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	134,50
20 01 01	Papier und Pappe	134,50
20 01 11	Textilien	134,50
20 01 39	Kunststoffe	134,50
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	134,50
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	134,50

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	134,50
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	134,50
19 08 02	Sandfangrückstände	134,50
20 03 02	Marktabfälle	134,50
20 03 03	Straßenkehricht (hoher organischer Anteil)	134,50
20 03 07	Sperrmüll <sup>(2)</sup>	134,50

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	36,20
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	36,20
03 03 09	Kalkschlammabfälle (TS > 35%)	36,20
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	36,20
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	36,20
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	36,20
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	36,20
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	36,20
10 09 03	Ofenschlacke	36,20
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	36,20
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	36,20
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	36,20
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	36,20
10 10 99	Abfälle a. n. g.	36,20
10 11 03	Glasfaserabfall	36,20
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	36,20
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	36,20
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	36,20
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	36,20
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	36,20

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
12 01 02	Eisenstaub und -teile	36,20
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	36,20
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	36,20
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	36,20
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	36,20
17 01 01	Beton	36,20
17 01 02	Ziegel	36,20
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	36,20
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (nur Beton)	36,20
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	36,20
17 02 02	Glas	36,20
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Straßenaufbruch)	36,20
17 05 04	Boden und Steine	36,20
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	36,20
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	36,20
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	36,20
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung	36,20
20 02 02	Boden und Steine	36,20
20 03 03	Straßenkehricht	36,20

Umschlagplatz		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	134,50
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	144,90
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	304,90
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält <sup>(1)</sup>	144,90
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe <sup>(1)</sup>	144,90
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	134,50

<sup>(1)</sup> - nur aus privaten Haushaltungen bis 1 m<sup>3</sup> pro Anlieferung

<sup>(2)</sup> - betrifft nicht die Anlieferungen von privaten Haushalten am Wertstoffhof

Für Abfälle mit Eignung für deponietechnische Zwecke können, wenn sie aus technologischen Gründen benötigt werden, vom Zweckverband gesonderte Annahmepreise festgelegt werden.

Die Mindestgebühr bei kostenpflichtiger Annahme beträgt 2,00 €.

Unter Beachtung der jeweiligen Regelungen zur Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren, wird für sonstige, der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfallarten, die in der Anlage 1 nicht gesondert aufgeführt sind, bei Anlieferung eine Gebühr in Höhe von 134,50 Euro pro Tonne erhoben.